

# Gesamtmelioration / Rechtsgrundlagen

## Übersicht der Gesetzesgrundlagen auf Bundesebene

Bundesrecht	Titel	Wichtigste Artikel
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht	2, 58
DZV	Direktzahlungsverordnung	3, 14, 63
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation	29f., 38
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)	93-95, 101, 102
OR	Obligationenrecht	828 ff.
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	14-16, 35
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung	17
ZGB	Zivilgesetzbuch	703

## Durchführung und Teilnahme an einer Gesamtmelioration

Die Gesamtmelioration, resp. Güterzusammenlegung, wird hauptsächlich durch den Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) begründet. Aufgrund dieses Artikels sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem Bezugsgebiet nach erfolgreicher Abstimmung zur Teilnahme an der Landumlegung verpflichtet. Entscheidend für die Durchführung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche auch mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens besitzen. Alle Grundeigentümer/innen, welche der Beschlussfassung fern bleiben, werden als zustimmend gezählt. Die Kantone haben von der Möglichkeit, gemäss Art. 703 Abs. 2 ZGB eigene Bestimmungen zu erlassen, regen Gebrauch gemacht.

Eine Gemeinschaft in Bezug auf die Bodenverbesserungen wird in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) definiert. Der Artikel 11 der SVV sagt aus, dass als gemeinschaftliche Massnahmen Bodenverbesserungen gelten, welche mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe betreffen.

Die Grundeigentümer/innen haben Anrecht auf Flächen, welche dem Wert des Alten Besitzstandes entsprechen. Allerdings können geringfügige Mehr- oder Minderzuteilungen durch finanzielle Ausgleichsmittel beglichen werden. Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Lage und Beschaffenheit wie die alten Parzellen zuzuteilen.

## Finanzierung

Ohne Subventionen wäre eine Gesamtmelioration kaum durchführbar. Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) wird im Artikel 93 definiert, dass der Bund Beiträge für Bodenverbesserungen gewährleistet. Bodenverbesserungen werden im darauffolgenden Artikel 94 als Werke und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus oder als die Neuordnung des Grundeigentums und der Pachtverhältnisse verstanden. Der Bund übernimmt für Bodenverbesserungen Beiträge bis zu 40 % der Kosten. Dabei gelten auch Kosten für Massnahmen, welche aufgrund anderer Bundesgesetze verlangt werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem unterstützen Werk stehen als beitragsberechtigt (Art. 95, LwG). Die 40 % können im Berggebiet auf maximal 50% erhöht werden, wenn die Finanzierung andernfalls nicht möglich ist und die betroffene Bodenverbesserung ein umfassendes gemeinschaftliches Werk darstellt. Ebenfalls vom Bund unterstützt werden periodische Wiederinstandstellungen von Bodenverbesserungen (Art. 95 LwG). Das LwG bestimmt mit Artikel 88, dass umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen unterstützt werden, wenn sie sich auf ein abgegrenztes Gebiet beziehen und den ökologischen Ausgleich sowie die Vernetzung von Biotopen fördern. Als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen in diesem Sinne gelten nach Artikel 11 der SVV vor allem Gesamtmeliorationen.

In der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, Art. 14) ist definiert, dass für Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und für weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde gewährt werden. Der darauffolgende Artikel 15 konkretisiert die beitragsberechtigten Kosten. Beispielsweise sind die Kosten für Projektierung, vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Landumlegungen inklusive Verpflockung und Vermarkung beitragsberechtigt.

In den kantonalen Verordnungen über die Strukturverbesserung wird definiert, welche Dokumente im Hinblick auf die Genehmigung der Landumlegung einzureichen sind.

### **Sicherung und Unterhalt der subventionierten Massnahmen**

Ein Verfahren zur Arrondierung und zur Landumlegung findet hauptsächlich aufgrund der Tatsache statt, dass Parzellen im Verlauf der Zeit aufgeteilt wurden. Beispielsweise werden Landparzellen vererbt und die Flächen werden unter den Erbberechtigten aufgeteilt (Realteilung). Der Bund will seine Investitionen und die Effektivität der Bodenverbesserungsmassnahmen schützen. Deswegen schreibt das Landwirtschaftsgesetz (LwG) vor, dass keine Grundstücke, die mit Bundesbeiträgen verbessert worden sind, innerhalb von 20 Jahren ihrem landwirtschaftlichen Zweck entfremdet werden dürfen. Zudem darf Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, nicht wieder zerstückelt werden (Art. 102 LwG).

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen zudem - unabhängig von einer durchgeführten Landumlegung - nicht in Teilstücke unter 25 Aren geteilt werden (BGBB, Art. 58). Bei Verletzung des Zerstückelungsverbotes müssen laut Art. 102 LwG die vom Bund geleisteten Beiträge zurückerstattet und alle verursachten Schäden ersetzt werden. Ebenso können Verstösse gegen das Zerstückelungsverbot für die vom Kanton und den Gemeinden geleisteten Beiträge behandelt werden (siehe kantonale Gesetzgebungen).

In einigen Kantonen sind die Gemeinden nach Abschluss des Bodenverbesserungswerkes für die Gewährleistung des Unterhaltes zuständig. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können demnach verpflichtet werden, Beitragsleistungen gemäss deren Interesse an der Instandhaltung zu zahlen (kantonale Gesetzgebungen beachten).

### **Weitere Links**

- [Gesamtmelioration Vorgehen \(PDF\)](#)
- [Gesamtmelioration Konfliktregelung \(PDF\)](#)
- [Gesamtmelioration Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)
- [Allgemeine Informationen: Wikimelio – Leitfaden für Bodenverbesserungsprojekte](#)